

Verordnung über die Festlegung und Zweckbestimmung verbindlicher Arbeitstage in den Ferien

Inkrafttreten: 13.12.2011

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 05.07.2011

und 13.12.2011 (Brem.GBI. 2012 S. 24)

Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 306 Gliederungsnummer: 2040-l-5

Aufgrund des § 1 a des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 - 2040-I-1), das durch das Gesetz zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Lehrer und Lehrerinnen vom 28. Mai 2002 geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Festlegung

- (1) Als verbindliche Arbeitstage in den Ferien (Präsenztage) werden für Lehrerinnen und Lehrer, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, folgende Termine festgelegt:
- 1. die drei letzten Tage der Sommerferien und
- 2. die Ferientage zum Halbjahreswechsel oder die verlängerten Osterferientermine nach der Verordnung über die Ferien für die Schulen in der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven.
- (2) In Absprache mit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann die Schulleiterin oder der Schulleiter andere Zeiten innerhalb der Schulferien für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben benennen.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der letzte Tag der Sommerferien ist ausschließlich für die unterrichtsorganisatorische und inhaltliche Vorbereitung des neuen Schuljahres zu nutzen.

- (2) Die verbleibenden 4 Präsenztage sind für
- 1. schulinterne und schulübergreifende Fachberatungen,
- 2. andere schulspezifische teamorientierte Formen der Fortbildung,
- **3.** gemeinsam beschlossene Veranstaltungen des Kollegiums, insbesondere der Personal- und Unterrichtsentwicklung,
- 4. zentrale schulübergreifende Fortbildungsveranstaltungen

zu nutzen.

(3) Die Schulleitungen haben gegenüber der Fachaufsicht eine Berichtspflicht über die konkret erfolgten Tätigkeiten an den Präsenztagen.

§ 3 Verbindlichkeit

- (1) Soweit schulinterne Fortbildungs- und Gemeinschaftsveranstaltungen nicht an den Präsenztagen stattfinden, sind sie ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.
- (2) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, an den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 25. Juni 2002

Der Senator für Bildung und Wissenschaft